

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen '85609 HILFT'.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist 85609 Aschheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und des Tierschutzes.
- (2) Die Hilfe erfolgt durch Sach-, Geld- und Lebensmittelspenden. Die Hilfe wird gemäß § 53 Nr. 1 und 2 AO an Personen, soziale Einrichtungen (z.B. Mutter-Kind-Heim unter Selbstverwaltung), steuerbegünstigte Körperschaften oder Tierheime direkt bzw. durch Hilfsgütertransport mit LKW, PKW, Schiff, Flugzeug oder Boten geleistet. Die Hilfe für notleidende Haustiere erfolgt auch durch die Vermittlung von geeigneten Pflegeplätzen oder Pflegefamilien. Wie und an wen die Unterstützung geleistet wird, entscheidet der Vorstand des Vereins nach vorheriger eingehender Prüfung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Nach Stellung eines Mitgliedsantrages wird vom Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds in freiem Ermessen entschieden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt muss bis 30.09. des Jahres erklärt werden, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf einen möglichen Ausschluss enthält, drei Monate vergangen sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Leistungen, sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung dargestellt. Der Einzug der Beiträge erfolgt mittels SEPA-Basis-Lastschrift.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - drei Vorstände, hiervon ist eine Person vom Vorstand als Vorstandssprecher zu benennen
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
- (2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei Vorstände gemeinsam vertreten. Der Kassierer und der Schriftführer üben keine geschäftsführenden Tätigkeiten in Sinne des § 26 BGB aus.
- (3) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen werden nach Absprache mit dem Vorstand geleistet. Der Kassierer erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (5) Bei erforderlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Vorstandes ein Stimme, wobei Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt werden.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom übrigen Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die postalische Vereinssitz ist die Adresse des jeweiligen Vorstandssprechers.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung sind Ort und Termin sowie die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzuführen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Möglich ist auch ein Versand mittels elektronischer Post per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorstandssprecher, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfer

Bei der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Er hat jährlich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen des Vereinsbetriebs oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also auch nicht für Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Organisation 'Bayerisch-Ungarisches Forum e.V.' mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Organisation zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aschheim.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.